



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Feststellung eines Trinkwassernotstandes gemäß § 1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 12.09.2019

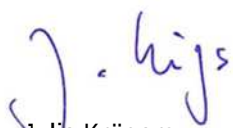
Aufgrund der anhaltenden Trockenheit eines signifikant über dem üblichen Niveau liegenden Wasserverbrauchs sowie der aktuell hohen Waldbrandgefahr wird gemäß § 1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Gemeinde Schmitten folgendes verfügt:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Schmitten wird ab dem Tag der Veröffentlichung ein Trinkwassernotstand festgestellt.
2. Es ist ab sofort untersagt, Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung insbesondere zu verwenden für: Die vollständigen Verbote und Ausnahmen ergeben sich aus §§ 2 und 3 GAVO.
 - das Befüllen von Pools/Schwimmbecken,
 - das Bewässern/Bereggen von Rasen-, Grün- und Gartenflächen sowie das Abspritzen von Gebäuden, Hof-, Straßen- und Wegeflächen,
 - das Waschen von Fahrzeugen aller Art (ohne Kreislaufanlage),
 - den Betrieb von Springbrunnen und Wasserspielanlagen,
 - das Befüllen von Zisternen und Teichen.
3. Verstöße sind gemäß § 6 GAVO i. V. m. § 77 HSOG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
4. Die Feststellung gilt bis zum 09.09.2026 und wird regelmäßig überprüft. Aufhebung oder Verlängerung werden in gleicher Form bekanntgegeben.
5. Die vollständige Verfügung mit Begründung liegt während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Schmitten, Parkstraße 2, 61389 Schmitten im Taunus, zur Einsichtnahme aus und ist zusätzlich über die Homepage der Gemeinde Schmitten abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt, erhoben werden.

Schmitten im Taunus, den 05.08.2026


Julia Krügers
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung

Gemeinde Schmitten

Allgemeinverfügung über die Feststellung eines Trinkwassernotstandes gemäß § 1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 12.09.2019

Tenor

1. Für das Gebiet der Gemeinde Schmitten wird ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung ein Trinkwassernotstand im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung vom 12.09.2019 (im Folgenden: GAVO) festgestellt.
2. Mit Wirksamwerden dieser Feststellung gelten die Verbote und Verpflichtungen der §§ 2 und 3 GAVO. Insbesondere ist es untersagt, Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden für: Die weiteren Verbote und Ausnahmen der §§ 2 und 3 GAVO (u. a. Privilegierung von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und existenzgefährdeten Gewerbebetrieben) bleiben unberührt und gelten unmittelbar.
 - das Befüllen und Auffüllen von privaten Schwimmbecken/Pools und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c) GAVO),
 - das Bewässern/Bereggen von Rasen- und Grünflächen sowie Gärten und Kleingärten sowie das Abspritzen von Gebäuden, Hof-, Straßen- und Wegeflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) GAVO),
 - das Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 g) GAVO),
 - das Waschen von Fahrzeugen aller Art ohne Wasseraufbereitung/Kreislaufnutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 e) GAVO),
 - den Betrieb von Springbrunnen und Wasserspielanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c) GAVO).
3. Verstöße gegen die vorgenannten Verbote sind gemäß § 6 GAVO i. V. m. § 77 Abs. 1 HSOG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.
4. Die Feststellung des Trinkwassernotstandes gilt zunächst bis zum **09.09.2026** und wird wöchentlich anhand der Verbrauchs- und Witterungsdaten überprüft. Eine vorzeitige Aufhebung oder Verlängerung wird in gleicher Form bekanntgegeben.
5. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 GAVO nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit mehreren Wochen besteht in Deutschland eine anhaltende Trockenperiode. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) weist für die der Gemeinde nächstgelegene Referenzstation Kleiner Feldberg/Taunus einen Waldbrandgefahrenindex aus, der tagesaktuell zwischen Stufe 3 (mittlere Gefahr) und Stufe 4 (hohe Gefahr) schwankt; das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat für das Land Hessen die Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr) ausgerufen.

Die abstrakte Gefahrenlage hat sich bereits konkret realisiert: In zahlreichen Kommunen des Naturpark Taunus gibt und gab es nahezu täglich Feld- und Waldbrände, zu deren Bekämpfung jeweils ein Großaufgebot der Feuerwehren ausrücken musste bzw. muss.

Parallel dazu zeigt die aktuelle Mengenbilanz der gemeindeeigenen Wasserversorgung eine deutliche Verschärfung: Der Wasserverbrauch im Gemeindegebiet Schmitten ist von rund 1.140 m³/Tag auf aktuell 1.430 m³/Tag angestiegen (+ 25,4 %), während die Schüttmengen aus Stollen und Schürfungen im selben Zeitraum von 423 m³ (Stand 01.07.2026) auf aktuell 286 m³ zurückgegangen sind (- 32,4 %); die tagesaktuelle Einzelmessung am Stollen Schmitten (52 -> 51 m³/Tag) und an der Schürfung Niederreifenberg (175 -> 174 m³/Tag) bestätigt den anhaltenden, ungebrochenen Rückgangstrend. Der entstehende Fehlbetrag wird durch erhöhte Förderung aus den Tiefbrunnen kompensiert; in der Folge sinken deren Füllstände kontinuierlich und erholen sich in den betriebsüblichen Ruhephasen nicht mehr vollständig.

Besonders betroffen sind die Brunnen Niederreifenberg (Füllstand 50 m -> 43,5 m, keine Erholung) und Spatzenwiese (Füllstand 65 % des Gesamthubs, - 35 m); auch die Brunnen Dorfweil (- 12 m) sowie Sauwiese und Sauwald (je - 4 m) zeigen anhaltende Absenkungen. Rechnerisch vorhandene Förderreserven (u. a. Krötenbach, Treisberg, kurzfristig Siegfriedstraße) reichen bei normalem Verbrauch zum Ausgleich des Schüttmengenrückgangs aus, sind jedoch nachweislich **nicht geeignet, Spitzenverbräuche von über 1.400 m³/Tag** dauerhaft sicherzustellen; hinzu kommt, dass die Reserven der Brunnen Sauwiese/Sauwald derzeit ausschließlich dem Ortsteil Seelenberg zugutekommen können, da der Umbau der Pumpleitung vom Pumpwerk Schmitten zum Hochbehälter Seelenberg noch nicht abgeschlossen ist. Diese Entwicklung stellt eine unmittelbare, bereits eingetretene Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dar und geht über eine bloß abstrakte Besorgnis hinaus.

Erschwerend tritt hinzu, dass Presseberichten zufolge der Wasserversorger OVAG die Liefermengen an Gemeinden und Wasserversorger in der Wetterau kürzt. Die Gemeinde bezieht einen erheblichen Teil ihres benötigten Fremdwassers über den Wasserbeschaffungsverband Usingen, dessen Fremdwasserzuleitung ihrerseits aus der Wetterau gespeist wird. Verschärfend kommt hinzu, dass die Gemeinde weder dem Wasserbeschaffungsverband Usingen noch dem Wasserbeschaffungsverband Tenne angehört, sodass im Extremfall auch Kürzungen oder ein vollständiges Aussetzen etwaiger Bezugsmengen ohne verbandlichen Ausgleich eintreten könnten.

Die auffällig hohen Ortsteil-Durchschnittsverbräuche in Galgenfeld (367-489 l/Einwohner/Tag, bis zu 3,9-fach über dem Bundesdurchschnitt) sowie in Dorfweil-Hochzone (233-282 l) und Schmitten-Tiefzone (176-218 l) bestätigen, dass es sich bei den unter 1.3 dokumentierten Einzelfällen (u. a. 3.600 l/Tag in Galgenfeld) nicht um vereinzelte Ausreißer, sondern um ein flächiges, vermeidbares Verbrauchsverhalten handelt.

Die Gemeinde hat auf diese Entwicklung nicht erst kurzfristig, sondern in einem mehrwöchigen, abgestuften Verfahren reagiert: Bereits am 24.06.2026 wurde gemeinsam mit den benachbarten Kommunen des Usinger Lands die Wasserampel auf **Gelb** gestellt. Nachdem sich die Lage weiter verschärfte, wurde am 16.07.2026 die Wasserampel auf **Rot** umgestellt; die interkommunale Pressemitteilung appellierte ausdrücklich an die Bevölkerung, Gartenbewässerungen einzustellen, und forderte zusätzlich ein generelles nächtliches Entnahmeverbot von 0:00 bis 5:00 Uhr.

Die Umstellung wurde von der Bürgermeisterin öffentlichkeitswirksam per Video auf Facebook (4.500 Aufrufe) und Instagram (4.159 Aufrufe) sowie durch Pressemitteilung und Homepage-Veröffentlichung kommuniziert. Trotz dieser nachweislich breiten Reichweite hat sich der Verbrauch nicht spürbar reduziert; im Gegenteil wurden auch nach dem 16.07.2026 in mehreren Bereichen des Gemeindegebiets fortlaufend nächtliche Bewässerungen festgestellt, u. a. ein dokumentierter Vorfall in Galgenfeld, bei dem eine programmierte, großflächige Nachtbewässerung erst nach mehrstündiger Fehlersuche als Ursache eines vermeintlichen Rohrbruchs identifiziert wurde. Auch der spezifische Appell zum nächtlichen Entnahmeverbot blieb damit nachweislich ohne Wirkung.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Die Gefahrenabwehrverordnung vom 12.09.2019 wurde auf Grundlage der §§ 74, 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschlossen und ist formell und materiell wirksam. §§ 74, 77 HSOG bestehen in ihrer für die GAVO tragenden Struktur (kommunale Verordnungsermächtigung nach § 74 HSOG, Bußgeldrahmen bis 5.000 EUR nach § 77 Abs. 2 HSOG) unverändert fort; seit 2019 erfolgte Novellierungen des HSOG betrafen andere Regelungsbereiche (u. a. automatisierte Datenanalyse, Abschnittskontrollen, Videoüberwachung, Body-Cams). Die in der Präambel der GAVO zitierte Fassungsangabe ist zwar mittlerweile redaktionell überholt, berührt jedoch als bloße Momentaufnahme zum Erlasszeitpunkt nicht die fortbestehende materielle Wirksamkeit der Verordnung. § 1 Abs. 2 GAVO weist die Feststellungskompetenz für Beginn, Ende und räumliche Ausdehnung eines Trinkwassernotstandes dem Bürgermeister bzw. der als Vertretung benannten Person zu.

2. Tatbestandsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 GAVO)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Diese Gefährdung ist vorliegend nicht nur abstrakt zu befürchten, sondern bereits messbar eingetreten: Der Verbrauch übersteigt die aus Stollen und Schürfungen verfügbaren Mengen signifikant und mit steigender Tendenz; die detaillierte Brunnenauswertung zeigt bei mehreren Kompensationsbrunnen (Niederreifenberg, Spatenwiese, Dorfweil, Sauwiese/Sauwald) sinkende, sich nicht oder nur eingeschränkt regenerierende Füllstände. Darüber hinaus steht bis auf Weiteres ein Brunnen (Dillenberg) gar nicht zur Verfügung, da er derzeit neu gebohrt wird.

Diese Entwicklung indiziert bei ungebretem Fortgang eine ernstzunehmende Gefährdung der Versorgungssicherheit binnen absehbarer Zeit. Zwar verfügt die Gemeinde über rechnerische Förderreserven (Krötenbach, Treisberg, kurzfristig Siegfriedstraße), diese sind jedoch nachweislich nicht geeignet, Verbrauchsspitzen von über 1.400 m³/Tag oder betriebliche Störfälle (Pumpenausfall, Rohrbruch) abzufangen. Verschärft wird dies durch die strukturelle Einschränkung, dass die Reserven der Brunnen Sauwiese/Sauwald derzeit nur dem Ortsteil Seelenberg zugutekommen, sowie durch die Unsicherheit der Fremdwasserversorgung über den WBV Usingen infolge angekündigter Lieferkürzungen der OVAG für das Gebiet der Wetterau (die in Kürze auch unsere Region betreffen könnte) und die fehlende Anbindung der Gemeinde an einen Wasserbeschaffungsverband, die im Extremfall einen solidarischen Ausgleich ausschließt.

Ergänzend besteht die besondere Dringlichkeit durch die erhöhte und bereits real eingetretene Waldbrandgefahr: Die Brandereignisse im Naturpark Taunus, die jeweils ein Großaufgebot der Feuerwehren erforderten, belegen die Aktualität der Gefahrenlage im unmittelbaren Umland. Zwar kann die Löschwasserversorgung für den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen ergänzend über Brauchwasserentnahmestellen sichergestellt werden; die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wassermenge und eines ausreichenden Drucks im Hydrantennetz für die Bekämpfung allgemeiner Brandereignisse im besiedelten Gebiet bleibt jedoch von einer funktionsfähigen Trinkwasserversorgung abhängig und damit von den sinkenden Brunnen-Füllständen unmittelbar betroffen.

Die Schwankung des tagesaktuellen, rein meteorologischen WBI zwischen Stufe 3 und Stufe 4 sowie die Divergenz zu der Landes-Alarmstufe A stehen dieser Bewertung nicht entgegen: Die Alarmstufe berücksichtigt zusätzlich die über Wochen andauernde Bodentrockenheit und das tatsächliche, bereits eingetretene Brandgeschehen in den Nachbarkommunen und bildet damit die für die Gefahrenprognose maßgebliche Gesamtlage realistischer ab als der schwankende Tageswert einer einzelnen Wetterstation.

3. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Ein milderes, gleich wirksames Mittel als die förmliche Feststellung des Trinkwassernotstandes ist nicht ersichtlich. Die Kommune hat vielmehr ein mehrstufiges, über sechs Wochen andauerndes Verfahren milderer Mittel durchlaufen: Am 24.06.2026 wurde gemeinsam mit den Nachbarkommunen die Wasserampel auf Gelb, am 16.07.2026 auf Rot umgestellt; letztere Stufe war mit einem ausdrücklichen, interkommunal abgestimmten Appell zur Einstellung der Gartenbewässerung sowie einem gesonderten Appell zu einem generellen nächtlichen Entnahmeverbot (0:00-5:00 Uhr) verbunden. Diese Kommunikation erreichte über die Video-Veröffentlichungen der Bürgermeisterin auf Facebook (4.500 Aufrufe) und Instagram (4.159 Aufrufe) sowie über Pressemitteilung und Homepage nachweislich einen großen Teil der Bevölkerung.

Gleichwohl hat dieser mehrstufige Appell **nicht** zu einer signifikanten Verbrauchsreduzierung geführt, wie die anhaltend steigenden Verbrauchswerte, die auffälligen Ortsteil-Durchschnittsverbräuche (insbesondere Galgenfeld) sowie zahlreiche dokumentierte Einzelfälle fortgesetzter, auch nächtlicher Garten- und Rasenbewässerung belegen -- einschließlich eines konkreten Vorfalls programmierter Nachtbewässerung in Galgenfeld nach Inkrafttreten des ausdrücklichen Nacht-Appells. Die Erforderlichkeit einer hoheitlichen, bußgeldbewehrten Maßnahme ist damit tatsächlich erwiesen und nicht nur unterstellt; sowohl der allgemeine Verbrauchsappell als auch der speziellere Appell zum nächtlichen Entnahmeverbot sind nachweislich gescheitert.

Dies deckt sich mit den Erfahrungen der OVAG im Hinblick auf den Aufruf zum Wassersparen (siehe Presseartikel und Berichte in weiteren Medien).

Die Verbote der §§ 2 und 3 GAVO beschränken sich auf verzichtbare, nicht existenznotwendige Nutzungen (Poolbefüllung, Rasenbewässerung, Fahrzeugwäsche, Zierbrunnen) und lassen die Grundversorgung der Bevölkerung sowie privilegierte Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) sowie existenzgefährdete Gewerbebetriebe unberührt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GAVO). Angesichts der bereits messbaren Erschöpfung der eigenen Quellen, der strukturellen Einschränkungen bei den Förderreserven, der Unsicherheit der Fremdwasserversorgung, der fehlenden Verbandsanbindung und der zusätzlich bereits eingetretenen Großbrände in der Region Naturpark Taunus ist die Maßnahme nicht nur geeignet und erforderlich, sondern angesichts der vergleichsweise geringen Eingriffsintensität gegenüber dem hohen Schutzgut (Sicherstellung der Trinkwassergrundversorgung sowie der Löschwasserversorgung des Hydrantennetzes) auch angemessen. Die Maßnahme ist zudem zeitlich befristet und wird regelmäßig überprüft.

4. Ermessensausübung

Die Gemeinde Schmitten übt das ihr durch § 1 Abs. 2 GAVO eingeräumte Ermessen dahingehend aus, den Trinkwassernotstand festzustellen, um die öffentliche Trinkwasser- und Löschwasserversorgung sicherzustellen und eine Gleichbehandlung aller Wasserbezieher durch einheitliche, überprüfbare Verbote zu gewährleisten, nachdem sich in zwei aufeinanderfolgenden, breit kommunizierten Appellstufen gezeigt hat, dass rein appellative Maßnahmen allein nicht ausreichen.

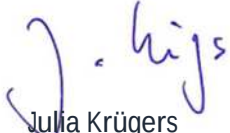
5. Bußgeldbewehrung

Mit Wirksamwerden dieser Feststellung sind Verstöße gegen die in § 2 GAVO normierten Verbote gemäß § 6 GAVO ordnungswidrig. Der Bußgeldtatbestand ist hinreichend bestimmt normiert; die Feststellung des Notstandes wirkt insoweit als objektive Bedingung der Ahndbarkeit, nicht als konstitutiver Straftatbestand. Eine Ahndung von Verstößen ist erst für Zeiträume nach Wirksamwerden dieser Verfügung möglich; ein Rückwirkungsverbot ist zu beachten. Bereits vor Erlass dieser Verfügung dokumentierte Einzelfälle (u. a. wiederholte Bürgeranzeigen, der Vorfall in Galgenfeld) können als Anknüpfungspunkte für eine gezielte Kontrolle nach Wirksamwerden der Feststellung dienen, sind jedoch für sich genommen nicht rückwirkend bußgeldbewehrt.

III. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 GAVO in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Veröffentlicht wird dabei der verfügende Teil (Tenor) nebst Rechtsbehelfsbelehrung; die vollständige Begründung liegt zur Einsichtnahme aus.

Schmitten, den 04./05.08.2026


Julia Krügers
Bürgermeister